

sumgenossenschaften)<sup>44</sup>). Die „Freiwilligkeit“ des Beitritts wird betont.

Das Paradigma<sup>45</sup>) für die Produktionsgenossenschaften sind die *Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften* (LPG)<sup>46</sup>), die die sowjetzonale Wirtschaftsführung zum Großbetrieb auf dem Lande benötigt; sie entsprechen den Kolchosbetrieben in Sowjetrußland<sup>47</sup>). Die LPG's sind keine „kapitalistischen“ Genossenschaften; das Genossenschaftsgesetz ist auf sie unanwendbar. Nach der VO vom 7. August 1952 regeln die LPG's „ihre Betriebs Verhältnisse durch Statut“<sup>48</sup>). Das Statut muß aber den vom Ministerrat am 19. Dezember 1953 bestätigten Musterstatuten entsprechen, welche als grundlegende Rechtsnorm angesehen werden<sup>49</sup>).

LPG's können in drei Typen errichtet werden. Bei Typ I stellt der Genossenschaftsbauer sein Ackerland zur gemeinsamen Bewirtschaftung zur Verfügung; die Benutzung von Vieh, Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen hat er der Genossenschaft auf Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Bezahlung zu überlassen. Bei Typ II werden auch Traktoren, Pferde, Ochsen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen zur gemeinsamen Nutzung in die Produktionsgenossenschaft eingebracht. Die Genossenschaft hat sie binnen 10 Jahren aus den Gesamteinkünften zu bezahlen. Bei Typ III „übergibt“ das Mitglied der Genossenschaft seinen gesamten Grundbesitz, ferner alle Maschinen und Geräte sowie das Vieh (soweit nicht zur persönlichen Nutzung erforderlich), das Saatgut für die erste Aussaat sowie nicht benötigte größere Wirtschaftsgebäude (Silos, Mühlen, Ställe, Scheunen). Der Wert des übergebenen Inventars wird als sein „Inventarbeitrag“ eingetragen. Dieser Inven-

44) OG, NJ 1953, 114; Löwenthal, NJ 1953, 414.

45) Ähnlich die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer, VO vom 15. Juli 1954 (GBl. 735) und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, VO vom 18. August 1955 (GBl. 597).

46) Hierüber R. Arlt, „Fragen des Rechts der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik“, Berlin 1955. Eine eingehende *kritische* Darstellung gibt M. Kramer, „Die Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone“, Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland, 3. Aufl., Bonn 1957.

47) Über die Entwicklung der VdgB u. a. vgl. R. Arlt, „Zu einigen Fragen der Entwicklung der Agrarverhältnisse und der Schaffung neuer Rechtsverhältnisse in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“, „Recht und Staat“ 1955, 803 ff.

48) VO über die Bestätigung und Registrierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 7. August 1952 (GBl. 713), § 1.

49) Bekanntmachung der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 19. Dezember 1952 (GBl. 1376); Arlt, a. a. O., S. 21.